

Antrag Nr. 8

der Fraktion **FCG/AAB-BAK**
an die 179.. Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer
am 27. November 2025

Berücksichtigung der Sonderzahlungen bei der Bemessung der Höhe des Krankengeldes

Das Krankengeld wird nach dem beitragspflichtigen Entgelt des letzten Kalendermonats vor Ende der vollen Entgeltfortzahlung durch den Dienstgeber berechnet. Es beträgt bis zum 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit 50 % der Bemessungsgrundlage und ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit 60 % der Bemessungsgrundlage.

Sonderzahlungen (z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld) werden mit einem Zuschlag von 17 % berücksichtigt, wenn die Sonderzahlungen während des Bezugs von Krankengeld nicht zur Gänze weiterbezahlt werden; das heißt, wenn das Dienstverhältnis aufrecht weiter besteht.

Nur wenn das Dienstverhältnis vor Beginn des Krankengeldbezugs (während vollem Entgelt) beendet wird oder ein Schutzfristfall samt Anspruch auf Sonderzahlungen vorliegt, erhalten die Versicherten den Sonderzahlungszuschlag von 17 % zusätzlich ausbezahlt.

Bis dato hat die ÖGK das Krankengeld samt Zuschlag auch neu berechnet, wenn das Dienstverhältnis im Krankenstand beendet wurde und daher auch keine Sonderzahlungen seitens des Dienstgebers bezahlt wurden.

Aufgrund von Entscheidungen des OGH Ende 2024 wird bei Beendigung des Dienstverhältnisses keine Neuberechnung des Krankengeldes mit Berücksichtigung des 17% Zuschlages wegen Wegfall der Sonderzahlungen seitens des Dienstgebers durchgeführt.

Daher fehlt Versicherten, die meist in langen Krankenständen aufgrund von z.B Operationen, Krebserkrankungen usw sind, der 17 %-Zuschlag.

Bei einer Höhe des Krankengeldes sind das - bei einem Bruttoeinkommen von € 3.000,00 - über € 10,00 brutto täglich. Das Krankengeld berechnet sich mit Sonderzahlungszuschlag mit ca € 70,00 brutto täglich; ohne Sonderzahlungen sind es ca € 60,00 brutto täglich.

Die Versicherten, deren Dienstverhältnis im Krankengeldbezug beendet wird, haben daher große finanzielle Verluste im Krankengeldbezug.

Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert daher den Gesetzgeber auf, diese Rechtslage zu verbessern und zu regeln, dass den Versicherten, die aufgrund der Beendigung des Dienstverhältnisses keinen Anspruch auf Sonderzahlungen mehr haben, der Sonderzahlungszuschlag gewährt wird.

Angenommen <input checked="" type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input checked="" type="checkbox"/>	Mehrheitlich <input type="checkbox"/>
------------------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------------------	---------------------------------------